

Unterricht
in der
christlichen Religion.

Von
Albrecht Ritschl.

Zweite verbesserte Auflage.

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1881.

Otto Masemann

zu Halle a. S.

in alter Treue

von Neuem gewidmet.

V o r r e d e .

Die Absicht, in der ich 1875 dieses Buch veröffentlicht habe, nämlich dem Religionsunterricht in der Gymnasialprima zu dienen, ist direct nicht in Erfüllung gegangen. Nur in die Hände von Schülern einzelner Gymnasien ist dasselbe gelangt. Ich finde dieses erklärlich, glaube jedoch abwarten zu dürfen, ob nicht das Buch auch für seinen ursprünglichen Zweck brauchbar gefunden werden wird. Außerdem aber scheint dasselbe sich für den eigentlich theologischen Bildungskreis empfohlen zu haben; sonst würde nicht die sehr starke Auflage binnen sechs Jahren vergriffen worden sein. Wenigstens ist die Gunst irgend einer Partei für diesen Erfolg nicht in Anschlag zu bringen. Unter diesen Umständen aber bin ich darüber besonders erfreut, daß ich in der neuen Auflage dieses Buches manche Unebenheiten habe ausgleichen und Mängel berichtigen können, welche theils Anderen theils mir selbst aufgestoßen sind. Sie waren meistens hervorgegangen aus einer Unachtsamkeit, welche die gespannte Aufmerksamkeit auf neue Combinationen zu begleiten pflegt. In dieser Beziehung gebe ich bereitwillig zu, daß gewisse Einwendungen gegen die öffentliche Brauchbarkeit oder, wie man sagt, Kirchlichkeit dieses Unterrichtes berechtigt gewesen sind. Nur kann ich darüber meine Verwunderung nicht unterdrücken, daß ein übrigens wohlwollender Beurtheiler in dem Schleswig-Holstein'schen Kirchen- und Schulblatt die Kirchlichkeit an dem Buche deshalb vermifste, weil es nur auf die heilige Schrift

sich stütze. Besteht es denn nicht mehr zu Recht, was ich mir gestattet habe als Anmerkung zu § 3 anzuführen? Habe ich denn nicht an den wichtigsten, nämlich den praktischen Lehrpunkten ihre Uebereinstimmung mit den Lehrordnungen der Kirche nachgewiesen? Oder ist eine Lehrweise nur dadurch kirchlich, daß sie sich in dem durch Melanchthon eingeführten Schema bewegt, welches im Ganzen den Schulgebrauch der mittelalttrigen Theologie fortsetzt? Wenn dieses gemeint ist, dann setzt man unsere Kirche zur einfachen Schule herab; diesem Verfahren aber werde ich mich niemals fügen, sondern stets Widerstand leisten. Denn sofern unsere Kirche auch Schule ist (§ 87), also Lehrordnungen aufstellt, läßt sie eine Mehrheit theologischer Schulen im Dienste ihres praktisch-religiösen Zweckes zu, ja sie erfordert sie, wenn sie ihre Gesundheit und Universalität bewähren soll.

Göttingen, 24. Juli 1881.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
§ 1—4. Einleitung	1.
Erster Theil. Die Lehre von dem Reiche Gottes.	
§ 5—10. Das Reich Gottes als höchstes Gut und Aufgabe der christlichen Gemeinde	3.
§ 11—18. Der Gedanke Gottes	9.
§ 19—25. Christus als der Offenbarer Gottes	17.
Zweiter Theil. Die Lehre von der Versöhnung durch Christus.	
§ 26—33. Sünde, Uebel, göttliche Strafe	24.
§ 34—39. Erlösung, Sündenvergebung, Versöhnung	31.
§ 40—45. Christus als der Versöhner der Gemeinde	36.
Dritter Theil. Die Lehre vom christlichen Leben.	
§ 46—50. Die Heiligung aus dem heiligen Geiste und die christliche Vollkommenheit	42.
§ 51—55. Die religiösen Tugenden und das Gebet	48.
§ 56. 57. Gliederung des Reiches Gottes und sittlicher Beruf	53.
§ 58. 59. Ehe und Familie	55.
§ 60—62. Recht und Staat	56.
§ 63. 64. Sittliche Tugend und Pflicht	58.
§ 65—68. Die sittlichen Tugenden	59.
§ 69—71. Sittengesetz, Pflicht, Erlaubniß	62.
§ 72—75. Die sittlichen Pflichtgrundsätze	66.
§ 76. 77. Das ewige Leben als jenseitiges	70.

Vierter Theil. Die Lehre von der gemeinschaftlichen
Gottesverehrung.

	Seite
§ 78—81. Das gemeinsame Gebet und die Kirche	72.
§ 82. 83. Wort Gottes und Sacramente	76.
§ 84. Die Kirche als Gegenstand des Glaubens	78.
§ 85—88. Die Kirche in der Geschichte	79.
§ 89. Die christliche Taufe	85.
§ 90. Das Abendmahl des Herrn	86.

Einleitung.

§ 1.

Da die christliche Religion aus besonderer Offenbarung entspringt, und in einer besondern Gemeinde von Gläubigen und Gottesverehreru da ist, so muß der ihr eigenthümliche Gedanke Gottes stets in Verbindung mit der Anerkennung des Trägers dieser Offenbarung und mit der Werthschätzung der christlichen Gemeinde aufgefaßt werden, damit der ganze Inhalt des Christenthums richtig verstanden werde. Eine Lehrdarstellung, welche eines oder das andere dieser Glieder bei Seite setzt, wird fehlerhaft ausfallen.

§ 2.

Das Christenthum ist von dem Anspruch erfüllt, die vollkommene Religion über den anderen Arten und Stufen derselben zu sein, welche dem Menschen dasjenige leistet, was in allen anderen Religionen zwar erstrebt wird, aber nur undeutlich oder unvollständig vorschwebt. Diejenige Religion ist die vollkommene, in welcher die vollkommene Erkenntniß Gottes möglich ist. Diese nun behauptet das Christenthum von sich, indem seine Gemeinde sich von Jesus Christus ableitet, der als Gottes Sohn sich die vollkommene Erkenntniß seines Vaters zuschreibt^{a)}, und indem sie ihre Erkenntniß Gottes aus demselben Geiste Gottes ableitet, in welchem Gott selbst sich erkennt^{b)}. Diese Bedingungen des Bestandes der christlichen Religion sind angedeutet, indem wir getauft werden auf den Namen Gottes als des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes^{c)}.

a) Mt. 11, 27.

b) 1 Kor. 2, 10—12.

c) Mt. 28, 19.

§ 3.

Das Verständniß des Christenthums wird nur dann dem Anspruch desselben auf Vollkommenheit (§ 2) gerecht werden, wenn es vom Standpunkte der christlichen Gemeinde aus unternommen wird. Weil aber im Laufe der Geschichte derselbe mannigfach verschoben und der Gesichtskreis der Gemeinde durch fremde Einflüsse getrübt worden ist, so gilt als Grundsatz der evangelischen Kirche, daß man die christliche Lehre allein aus der heiligen Schrift schöpfe^{a)}. Dieser Grundsatz bezieht sich direct auf die im Neuen Testament gesammelten Urkunden des Christenthums, zu welchen sich die Urkunden der hebräischen Religion im Alten Testament als unumgängliche Hülfsmittel des Verständnisses verhalten. Sene nun begründen das sachgemäße Verständniß der christlichen Religion vom Standpunkte der Gemeinde darum, weil die Evangelien in dem Wirken ihres Stifters die nächste Ursache und die Bestimmung der gemeinschaftlichen Religion, die Briefe aber den ursprünglichen Stand des gemeinschaftlichen Glaubens in der Gemeinde erkennen lassen, und zwar diesen in einer Gestalt, welche noch nicht durch die Einflüsse getrübt ist, die schon im zweiten Jahrhundert das Christenthum als katholisch ausgeprägt haben.

a) Art. Smalc. II. 2. Verbum dei condit articulos fidei, et praeterea nemo, ne angelus quidem. Form. concordiae, prooem.

§ 4.

Der Unterricht in der christlichen Religion muß so eingetheilt werden, daß die in § 1 aufgestellten Bedingungen gewahrt werden. Auch der Theil der Lehre, welcher auf das Leben des einzelnen Christen sich beziehen soll, wird von den gemeinschaftlichen Bedingungen der Religion und der sittlichen Ausbildung beherrscht sein, welche in den vorangehenden Theilen direct aufgezeigt werden. Der Unterricht in der christlichen Religion zerfällt in die Lehren

1. von dem Reiche Gottes;
 2. von der Veröhnung durch Christus;
 3. von dem christlichen Leben;
 4. von der gemeinschaftlichen Gottesverehrung.
-